

Geschäftsverzeichnisnr. 3051
Urteil Nr. 180/2004 vom 3. November 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 375 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (Ablehnung eines Richters), erhoben von P. Piron.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern L. Lavrysen und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Juli 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Piron, 2600 Berchem, Postfach 2028, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 375 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (Ablehnung eines Richters) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003).

Am 8. Juli 2004 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung erhoben werden.

B.2. Artikel 375 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003 veröffentlicht. Die für die Klageerhebung gegen diese Bestimmung geltende Frist fing am 1. Januar 2004 an und lief bis zum Donnerstag, dem 1. Juli 2004.

Da die Nichtigkeitsklageschrift am 3. Juli 2004 bei der Post aufgegeben wurde, war die Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* verstrichen.

Der Umstand, daß der Kläger am 20. Juni 2004 bereits eine « Klageschrift » an den Hof gerichtet hat, ändert nichts an dieser Feststellung. Mit Schreiben vom 23. Juni 2004 hat der Kanzler des Hofes dem Kläger mitgeteilt, daß das eingereichte Schriftstück wegen Nichteinhaltung bestimmter wesentlicher Formvorschriften nicht als eine Nichtigkeitsklage betrachtet werden konnte.

B.3. Daraus ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts